

Jobcenter Intern

Jobcenter Region Hannover



Ausgabe/Aktenzeichen 03/2015

veröffentlicht:22.07.2015, aktualisiert: 16.05.2018



Dienstanweisung

Verfasser: GB I

Einstiegsgeld bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung (ESG) gemäß § 16b SGB II

Inhalt

1 Grundsatz	2
2 Gesetzliche Grundlagen, § 16b SGB II Einstiegsgeld	2
3 Fördervoraussetzungen/Förderumfang	3
3.1 Anforderungen an das Beschäftigungsverhältnis	4
3.2 Ausschlussstatbestände / Einschränkungen	4
4 Förderleistung	4
5 Antragstellung und Bewilligung	5
6 Rückforderungen	6
7 Kombination mit anderen Förderinstrumenten	6
8 Inkrafttreten	6

Information zu den wesentlichen Änderungen:

3.	<ul style="list-style-type: none">• Mitzeichnung der Teamleitung beim Überschreiten des Regelförderumfangs
3.	<ul style="list-style-type: none">• eine vorherige Arbeitslosigkeit ist keine Fördervoraussetzung
3.2	<ul style="list-style-type: none">• Förderausschluss von Arbeitsverhältnissen zwischen Angehörigen entfällt
4.2	<ul style="list-style-type: none">• Konkretisierung der Personengruppen bei der pauschalierten Bemessung
	<ul style="list-style-type: none">• redaktionelle Änderungen

1 Grundsatz

- Die Fachlichen Weisungen für [Einstiegsgeld](#) finden grundsätzlich Anwendung und werden durch die Jobcenter Intern konkretisiert bzw. ergänzt.
- Durch die Gewährung von Einstiegsgeld sollen zusätzliche Anreize zur Aufnahme und Stabilisierung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung mit einer ergänzenden materiellen Absicherung während des Übergangs in Erwerbstätigkeit geschaffen werden.
- Einstiegsgeld soll immer nur dann erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist, d.h. der Wegfall der Hilfebedürftigkeit durch oder nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit in einem angemessenen Zeitraum zu erwarten ist.
- Diese Einschätzung kann unabhängig von der Größe der Bedarfsgemeinschaft vorgenommen werden.
- Die Förderung mit Einstiegsgeld ist verbindlich durch den Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung gemäß § 15 SGB II zu begleiten.
- Die Förderung von Einstiegsgeld kann keine regulären Instrumente des § 16 Absatz 1 SGB II (z.B. Fahr- und Weiterbildungskosten, Mobilitätshilfen) ersetzen.

2 Gesetzliche Grundlagen, § 16b SGB II Einstiegsgeld

(1) Zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit kann erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit ein Einstiegsgeld erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. Das Einstiegsgeld kann auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit durch oder nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit entfällt.

(2) Das Einstiegsgeld wird, soweit für diesen Zeitraum eine Erwerbstätigkeit besteht, für höchstens 24 Monate erbracht. Bei der Bemessung der Höhe des Einstiegsgeldes sollen die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit sowie die Größe der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt werden, in der die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte lebt.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen, wie das Einstiegsgeld zu bemessen ist. Bei der Bemessung ist neben der Berücksichtigung der in Absatz 2 Satz 2 genannten Kriterien auch ein Bezug zu dem für die oder den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten jeweils maßgebenden Regelbedarf herzustellen.

3 Fördervoraussetzungen/Förderumfang

- Vor der Gewährung von Einstiegsgeld (ESG) hat ein persönliches Beratungsgespräch zu erfolgen.
- Die Förderung muss zur Aufnahme der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung notwendig sein. Die Notwendigkeit ist gegeben, wenn die berufliche Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt ohne die Förderung oder auf andere Weise voraussichtlich nicht erreicht werden kann. Die Anerkennung der Notwendigkeit ist nachvollziehbar in VERBIS zu dokumentieren.
- Die aufgenommene Erwerbstätigkeit und die damit erzielten Erwerbseinkünfte müssen die Hilfebedürftigkeit beenden. Die Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn zu erwarten ist, dass die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person innerhalb eines angemessenen Zeitraumes (unter Heranziehung der Höchstförderdauer von 24 Monaten) nicht mehr auf Arbeitslosengeld II angewiesen sein wird (Prognoseentscheidung z. B. wegen absehbarer Lohnerhöhung nach Einarbeitung). Es reicht somit aus, dass die Förderung perspektivisch und nachvollziehbar zur „Überwindung von Hilfebedürftigkeit“ geeignet sein wird.
- Eine vorherige Arbeitslosigkeit ist keine Voraussetzung. Eine Förderung ist daher z. B. im unmittelbaren Anschluss an eine Eingliederungsmaßnahme oder im direkten Anschluss an die Elternzeit möglich.
- Eine vorangegangene ESG-Bewilligung (Tätigkeit zwischenzeit-ESG kann grundsätzlich auch als Sofortangebot (§ 3, Abs. 2 SGB II) erbracht werden.
- Die Bewilligung erfolgt einmalig und ist auf bis zu 12 Monate zu begrenzen. Im Regelfall soll sie für 12 Monate erfolgen. In besonders gelagerten Einzelfällen ist eine Förderdauer bis zu 24 Monate möglich. Die Gründe dafür sind in VERBIS zu dokumentieren und die Stellungnahme in den besonders gelagerten Einzelfällen ist durch die Teamleitung mit zu zeichnen. Eine Verlängerung ist ausgeschlossen.
- Das Einstiegsgeld gem. § 16b SGB II wird nicht auf das Einkommen angerechnet.
- Die Förderung erfolgt nur für den Zeitraum, in der die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt wird.

3.1 Anforderungen an das Beschäftigungsverhältnis

- Es muss sich um ein sozialversicherungspflichtiges (einschließlich der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung) Beschäftigungsverhältnis handeln,
- die Art der Tätigkeit darf nicht gegen ein Gesetz oder die guten Sitten verstoßen,
- das Entgelt muss dem Mindestlohngesetz (MiLoG) bzw. tariflichen / ortsüblichen Bedingungen entsprechen,
- das Beschäftigungsverhältnis soll mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassen.

Die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat der europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz ist mit ESG förderbar, wenn dadurch die nachvollziehbare Aussicht besteht, die Hilfebedürftigkeit nachhaltig zu beenden.

3.2 Ausschlussstatbestände / Einschränkungen

- Die Förderung von Ausbildungsverhältnissen und die Aufnahme von geringfügigen Beschäftigung sind ausgeschlossen.
- Es wird empfohlen, Arbeitsverhältnisse mit bisherigen Arbeitgebern besonders zu prüfen. Die Geschäftsanweisung (SGB III) zum Eingliederungszuschuss kann zur Orientierung herangezogen werden. Öffentlich geförderte Beschäftigungsverhältnisse wie z.B. „Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II“ oder „Förderung von Arbeitsverhältnissen nach § 16e SGB II“ kommen nicht in Betracht, da mit Einstiegsgeld nur die Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt förderbar ist.
- Die Gewährung von Einstiegsgeld an Rehabilitanden ist nicht zulässig.

4 Förderleistung

Die Förderung ist in Form der einzelfallbezogenen Bemessung oder in Form der pauschalierten Bemessung möglich.

4.1 Förderung im Rahmen der einzelfallbezogenen Bemessung

- Die einzelfallbezogene Bemessung stellt den Regelfall der Gewährung von Einstiegsgeld gem. § 16b SGB II dar.
- Zur einzelfallbezogenen Bemessung wird auf die fachlichen Hinweise (Punkt 2.5.1 der Fachlichen Hinweise) in Verbindung mit der Verordnung zur Bemessung von Einstiegsgeld verwiesen. <http://www.gesetze-im-internet.de/esgv/index.html>
- Bei der einzelfallbezogenen Bemessung des Einstiegsgeldes ist ein monatlicher Grundbetrag zu bestimmen, dem Ergänzungsbeträge hinzugefügt werden sollen. Der monatliche Grundbetrag berücksichtigt den für erwerbsfähige Leistungsberechtigte jeweils maßgebenden

Regelbedarf. Die Ergänzungsbeträge berücksichtigen die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit und die Größe der Bedarfsgemeinschaft, in der die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte lebt.

- COSACH ist als Hilfe zur individuellen Berechnung von Einstiegsgeld ausgestaltet. In den COSACH-Schulungsunterlagen sind die aufeinander aufbauenden Erfassungsschritte dargestellt: [COSACH Schulungsunterlagen ESG](#)

4.2 Förderung im Rahmen der pauschalierten Bemessung

Für besondere Personengruppen mit erhöhtem Förderbedarf kann von der einzelfallbezogenen Bemessung abgewichen und eine pauschalierte Bemessung vorgenommen werden.

Zu den besonderen Personengruppen gehören:

- Langzeitarbeitslose nach § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II i. V. m. § 18 SGB III
- Leistungsberechtigte mit gesundheitlichen Einschränkungen
- Ältere
- Alleinerziehende

Die Begründung für die pauschalierte Bemessung (Benennung der Personengruppe) ist nachvollziehbar in COSACH zu dokumentieren. In VERBIS ist auf COSACH zu verweisen.

Die Förderhöhe kann maximal bis zu 75% des Regelbedarfs nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II betragen (Regelbedarfsstufe 1).

5 Antragstellung und Bewilligung

- Einstiegsgeld wird gemäß § 37 SGB II auf einen gesonderten Antrag erbracht. Die Antragstellung ist nachvollziehbar in VERBIS zu dokumentieren. Eine verspätete Antragstellung führt zur Ablehnung des Einstiegsgeldes.
- Die Förderung kann nur im unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit geleistet werden.
- Bei der Antragsausgabe ist durch die IFK eine Erfassung des Teilnehmerdatensatzes in COSACH mit dem Status „A ausgegeben“ vorzunehmen.
- Den Vordruck „ESG-Antrag“ und die „ESG Stellungnahme“ findet man unter folgendem Pfad:
- COSACH → BK → Zentrale Vorlagen → Maßnahme → „ESG“ oder Schnellsuche „ESG“
- Die Antragsausgabe ist durch die IFK in VERBIS zu dokumentieren.
- Die Gründe für die jeweilige getroffene Entscheidung (Notwendigkeit und Angemessenheit der jeweiligen Förderung, entscheidungsrelevante Unterlagen etc.) sind in COSACH ausführlich unter dem Reiter „Förderung entscheiden“ zu dokumentieren. In VerBIS ist auf die Entscheidung in COSACH zu verweisen.

- Die Bewilligung und Auszahlung erfolgt in 604.2 und ist in VERBIS und COSACH zu erfassen. Das Einstiegsgeld wird als Zuschuss ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt monatlich nachträglich und grundsätzlich unbar.

Für die Bewilligung von Einstiegsgeld sind folgende Unterlagen an 604.2 zu übersenden:

- vollständig ausgefüllter und unterschriebener Leistungsantrag
- Kopie des beidseitig unterschriebenen Arbeitsvertrages
- positive fachliche Stellungnahme/ Verfügung der IFK aus BK-COSACH.

Der Reiter „Förderung entscheiden“ (COSACH) muss ausgefüllt und abgespeichert sein

Die für die Auszahlung der Leistungen zu verwendenden Kontierungselemente sind dem Kontierungshandbuch zu entnehmen.

Für die Ablehnung von Einstiegsgeld sind folgende Unterlagen an 604.2 zu übersenden:

- vollständig ausgefüllter und unterschriebener Leistungsantrag
- negative fachliche Stellungnahme/ Verfügung der IFK aus BK-COSACH.

Der Reiter „Förderung entscheiden“ (COSACH) muss ausgefüllt und abgespeichert sein

6 Rückforderungen

- Sollten die Voraussetzungen für die Aufhebung der Bewilligungsentscheidung nach §§ 45ff. SGB X vorliegen (z.B. aufgrund der Beendigung der Beschäftigung), ist der Bewilligungsbescheid aufzuheben und die zurückzufordernde Leistung über das Verfahren ERP zum Soll zu stellen.
- Die Bescheiderteilung und Sollstellung erfolgt durch das TAgT.
- Rückforderungen von Leistungen nach §16b SGB II erfolgen über den Vertragsgegenstand 6201.

7 Kombination mit anderen Förderinstrumenten

Die Förderung durch Einstiegsgeld schließt eine gleichzeitige Förderung des Arbeitgebers durch Eingliederungszuschuss nicht aus.

8 Inkrafttreten

Diese Jobcenter Intern tritt in der geänderten Fassung mit der Veröffentlichung in Kraft.

Hannover, 16.05.2018

gez.
Geschäftsführer